

IV ZR 158/62

Verkündet
am 23. November 1962

■■■■■, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2449 042

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rudolf S ■■■■■, H■■■■■-F■■■■■, B■■■■■weg ■■■■■,
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■■ ■■■■■■
■■■■■ ■■■■■■ -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wieder-
gutmachung, ■■■■■■, ■■■■■■.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 14. November 1962 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 29. November 1961 aufgehoben und der
Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1902 in L. als Sohn deutscher Eltern geborene Kläger wohnte seit 1920 mit seinen Eltern in D. und erwarb die D. Staatsangehörigkeit. Er wurde im Jahre 1929 kaufmännischer Angestellter und später auch Prokurist der Firma "A. AG" in D. und U. - Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in W., die beide zum U.-Konzern gehörten. Im Juni 1933 übersiedelte er mit seiner jüdischen Ehefrau nach W. Am 6. September 1939 floh er mit ihr wegen ihrer Abstammung nach Rumänien. Dort lebten die Eheleute während des Krieges als polnische Flüchtlinge in B. Im Jahre 1945 kehrten sie zurück. Von 1945 bis 1956 war der Kläger in verschiedenen kaufmännischen Berufen in W. tätig. Im März 1957 begab er sich mit seiner Ehefrau nach Israel. Im Dezember 1957 verlegte er seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik. Seit 1958 ist er kaufmännischer Angestellter der Firma L.-E. GmbH, die ebenfalls zum U.-Konzern gehört. Der Kläger ist als Vertriebener anerkannt und besitzt den Flüchtlingsausweis A.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen geltend gemacht.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7.450 DM unter Ablehnung einer weitergehenden Kapitalentschädigung und unter Ablehnung eines Rentenwahlrechts gemäß § 93 BEG zugebilligt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht und als Entschädigungszeitraum die Zeit vom 6. September 1939 bis zum 30. Januar 1945 zugrunde gelegt.

- 3 -

Der Kläger beansprucht eine höhere Entschädigung. Er ist der Auffassung, daß der Entschädigungszeitraum nicht schon im Januar 1945, sondern erst mit seiner Invalidisierung in W. im Jahr 1956 beendet worden sei. Auch habe er das Recht, anstelle der Kapitalentschädigung die Rente zu wählen, weil er seit dem 1. Juni 1956 zu mehr als 50 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei.

Der Kläger hat daher Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine Kapitalentschädigung in Höhe von weiteren 32.550 DM zu zahlen, wahlweise, ihm eine Berufsschadensrente vom 1. Juni 1956 an in Höhe von 600 DM und vom 1. April 1959 an in Höhe von 630 DM unter Anrechnung der bereits geleisteten Beträge zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung in Höhe von 32.550 DM an den Kläger verurteilt, die Klage jedoch abgewiesen, soweit mit ihr ein Rentenwahlrecht geltend gemacht ist.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, die Beklagte mit dem Antrag, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, der Kläger mit dem Antrag, ihr in vollem Umfang stattzugeben.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil der Berufung der Beklagten stattgegeben und in teilweiser Abänderung des Ersturteils die auf Zubilligung einer weiteren Kapitalentschädigung gerichtete Klage abgewiesen. Die Entscheidung über das Rentenwahlrecht und über die Kosten des Rechtsstreits hat es seinem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit dieses ihm eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 32.550 DM zugebilligt hat.

Die Beklagte hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG, die nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 23. Oktober 1957 - IV ZR 145/57 -, LM Nr. 5 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1958, 110 Nr. 27) dem Kläger als Ehemann einer Jüdin zur Seite steht, als nicht widerlegt erachtet. Es hat jedoch, im Gegensatz zum Landgericht, das Ende des Entschädigungszeitraums gemäß § 9 Abs. 5 BEG auf Januar 1945 mit der Begründung festgesetzt, daß der Kläger, auch wenn er während des Krieges in W. hätte bleiben können, seine Stellung bei der "M." GmbH Ende Januar 1945 ohnedies verloren hätte. Mit Rücksicht darauf hat es die Frage, aus welchen Gründen der Kläger in den folgenden Jahren und bis zur Gegenwart eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG nicht wieder erlangt hat, als unerheblich erachtet. Nach seiner Auffassung kann es offenbleiben, ob ein längerer Entschädigungszeitraum dann angenommen werden könnte, wenn der Kläger aus Verfolgungsgründen keine ausreichende Stellung wiedererlangt haben sollte. Es hat wohl als erwiesen erachtet, daß der Kläger in B. aus Verfolgungsgründen seine D. Papiere vernichten und sich polnische Papiere verschaffen mußte. Jedoch hat es im Hinblick auf die Behauptung des

Klägers, wegen dieser polnischen Papiere keine Möglichkeit gehabt zu haben, mit anderen vertriebenen Deutschen nach Deutschland zu gelangen, die Auffassung vertreten, daß zwischen derartigen Umständen und der Verfolgung kein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. Selbst wenn aber, so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, ein solcher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Schicksal des Klägers seit 1945 angenommen werden könnte, dann treffe den Kläger, der auch ohne Verfolgung im Jahre 1945 seine frühere Stellung verloren haben würde, die Darlegungs- und Beweislast für die entscheidenden Tatsachen. Diesen Beweis habe der Kläger, der sich für die Zeit nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft nicht mehr auf die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG berufen könne, nicht erbracht. Er habe stets seinen deutschen Namen geführt, sei auch bereits 1945 nach D. gereist. Es sei unwahrscheinlich, daß er in den Jahren 1945 und 1946 keine Möglichkeit gehabt habe, nach Deutschland zu kommen. Daß er sich erst 1947 um die Ausreise nach Deutschland bemüht habe, sei ein Zeichen dafür, daß er - verständlicherweise - zunächst an einer Ausreise nach Deutschland kein Interesse gehabt habe. Auf Grund dieser Erwägungen hat sich das Berufungsgericht nicht davon überzeugen können, daß der Kläger auch 1945 und 1946 keine Möglichkeit der Ausreise nach Deutschland gehabt hat. Die Frage, ob der Kläger im Falle seiner früheren Ausreise nach Deutschland beim U.-Konzern eine seiner früheren Stellung in W. vergleichbare Stellung erhalten haben würde, hat es als unerheblich bezeichnet.

2. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 29. Mai 1959 - IV ZR 40/59 -, LM Kr. 18 zu § 9 BEG 1956 =

RzW 1959, 463 Nr. 17, mit weiteren Nachweisen) kann im Entschädigungsrecht ein hypothetisches Schadensereignis bei Prüfung des Endes des Entschädigungszeitraums nur in Rechnung gestellt werden, wenn feststeht, daß es eingetreten wäre und den gleichen Schaden verursacht hätte. Bei der Entschädigung wegen Berufsschadens kommt daher die Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG nur in Betracht, wenn nach dem Eintritt des anderweitigen schädigenden Ereignisses überhaupt kein Schaden mehr, der nur auf die Verfolgung zurückgeht, übrig bleibt, wenn also der gesamte Verfolgungsschaden später durch das andere Schadensereignis ebenfalls eingetreten wäre (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1961 - IV ZR 100/61 -, RzW 1962, 172 Nr. 22, und vom 18. April 1962 - IV ZR 23/62 -, RzW 1962, 358 Nr. 15). Der Entschädigungszeitraum endet dann mit diesem Zeitpunkt. Es genügt also nicht die Feststellung, daß der Kläger infolge der Kriegerereignisse seine Stellung ohnehin verloren hätte. Vielmehr muß die gesamte Entwicklung, wie sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne die Verfolgung eingetreten wäre, berücksichtigt werden (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 14. Dezember 1960 - IV ZR 156/60 -, RzW 1961, 182 Nr. 29).

Diesen Grundsätzen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Das Berufungsgericht hätte weder sich mit der Feststellung, daß der Kläger seine Stellung Ende Januar 1945 ohnedies eingebüßt hätte, begnügen, noch die Frage, ob er im Falle seiner früheren Ausreise nach Deutschland beim U--Konzern eine seiner früheren Stellung in W- vergleichbare Stellung erhalten hätte, dahingestellt lassen dürfen. Auch hat es zu Unrecht die Beweislast dafür, daß zwischen der Verfolgung und dem Schicksal des Klägers seit 1945 ein ursächlicher Zusammenhang besteht, dem Kläger auferlegt. Das Berufungsgericht hätte zunächst prüfen müssen, ob, wie das Landgericht angenommen hat, der Kläger,

wenn er nicht durch die Verfolgung daran gehindert worden wäre, Ende 1944 oder Anfang 1945 nach Deutschland gekommen wäre und dann alsbald als Angestellter eines anderen Unternehmens des U[REDACTED]-Konzerns eine annähernd gleichwertige Stellung wiedererlangt hätte. War dies der Fall oder läßt sich diese Möglichkeit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dann kann nicht gesagt werden, daß nach dem Verlust der Stellung in Warschau durch die Kriegseignisse kein auf die Verfolgung zurückgehender Schaden mehr übrig blieb. Eine vorzeitige Beendigung des Entschädigungszeitraums nach § 9 Abs. 5 BEG im Januar 1945 scheidet dann aus.

Es muß aber noch geprüft werden, ob das weitere Verbleiben des Klägers in Polen und damit die Unmöglichkeit, in seinem früheren Konzern wieder eine entsprechende Beschäftigung zu finden, noch eine Auswirkung der Verfolgung darstellt. Denn ein zunächst durch die Verfolgung eingetretener Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft ist nicht mehr zu entschädigen, wenn er nicht mehr auf einer durch die Verfolgung hervorgerufenen Zwangslage (§ 9 Abs. 3 BEG) beruht. (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 26. Februar 1960 - IV ZR 229/59 - , LM Nr. 20 zu § 9 BEG 1956 = RzW 1960, 317 Nr. 26). Allerdings kann ein Verfolgter, der aus Verfolgungsgründen entweder Deutschland oder ein Vertreibungsgebiet verlassen und sich in ein anderes Land begeben hat, in freiem Ermessen darüber entscheiden, ob er, etwa im Hinblick auf günstigere Erwerbsbedingungen sich nach Deutschland begeben oder in der neuen Heimat bleiben will. Einem Verfolgten kann daher grundsätzlich nicht nach § 9 Abs. 1 BEG entgegengehalten werden, er hätte nach Deutschland gehen und dort alsbald eine ausreichende Lebensgrundlage finden können. Eine solche Möglichkeit schließt somit in aller Regel die Fortdauer des Entschädigungszeitraums nicht aus. Im Falle des Klägers liegen jedoch die Dinge anders. Der Kläger befand sich nach Wegfall des nationalsozialistischen Verfolgungsdrucks

nicht in einer neuen Heimat, sondern kehrte nach dem verfolgungsbedingten Zwangsaufenthalt in Rumänien nach W. zurück. Damit befand er sich wieder in der Stadt, in der er früher lange Jahre hindurch eine Stellung in einem von dem Krieg vernichteten Unternehmen bekleidet hatte. Die Lage des Klägers ist also nicht mit der Lage anderer Verfolgter zu vergleichen, die sich in der Zwischenzeit, unter dem Druck der Verfolgung, in einem anderen Lande eine neue Heimat gesucht hatten. Der Kläger trägt auch selbst nicht vor, daß er mit Rücksicht auf das früher verübte, von Deutschland ausgegangene nationalsozialistische Unrecht anders als andere deutsche Volkszugehörige, nicht als Vertriebener nach Deutschland gehen wollte. Er führt vielmehr seinen Schaden gerade darauf zurück, daß er durch die Auswirkungen der Verfolgung daran gehindert worden sei, nach Deutschland zu gehen und die dort für ihn bestehenden wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen. Hat es aber der Kläger, entgegen dieser seiner Darstellung, vorgezogen, aus freien Stücken in seiner früheren, nach Abschluß der Verfolgung wiedererlangten Heimat zu bleiben und von der Möglichkeit, sich ebenso wie andere deutsche Volkszugehörige aussiedeln zu lassen und in Deutschland alsbald wieder eine gleichwertige Stellung zu erlangen, keinen Gebrauch zu machen, dann kann der Schaden nicht mehr auf die Verfolgung zurückgeführt werden. Er beruht vielmehr von diesem Zeitpunkt an nur mehr darauf, daß das Unternehmen im Krieg zerstört und in der Nachkriegszeit in der wiedererlangten Heimat des Klägers nicht mehr aufgebaut wurde. Die Beweislast hierfür trifft jedoch, was das Berufungsgericht verkannt hat, das beklagte Land. Es muß feststehen, daß der Verfolgte freiwillig in dem Lande geblieben ist und von der Möglichkeit der Aussiedlung keinen Gebrauch gemacht hat. Bei Prüfung dieser Frage darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß im Jahre 1945 nach Kriegsende die Verhältnisse in Westdeutschland zunächst, namentlich von einem anderen Lande aus, schwer zu überblicken

waren und eine Übersiedlung dorthin mit Risiken verbunden war. Erst von dem Zeitpunkt an, in dem der Kläger, der mit Rücksicht auf sein Verfolgungsschicksal nicht im Zuge der Kriegssereignisse nach Deutschland kommen konnte, von Warschau aus die Verhältnisse in Westdeutschland überblicken und daher sich zu einer Übersiedlung entschließen konnte, von einem solchen Entschluß aber Abstand nahm, kann gesagt werden, daß er aus freien Stücken in Polen blieb. Dann ist seine Lage gleich wie diejenige anderer nichtverfolgter Personen zu beurteilen, die nach kriegsbedingter Vernichtung ihrer Existenz sich wieder eine neue Existenz aufbauen müssen. Läßt sich aber eine solche Feststellung nicht treffen, dann ist der Entschädigungszeitraum nicht als nach § 9 Abs. 3 BEG beendet anzusehen. Zur Annahme eines solchen Endes des Entschädigungszeitraums genügt es daher, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Unmöglichkeit der Rückkehr nach Deutschland als nicht erwiesen anzusehen ist.

Nach allem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses Gelegenheit erhält, die Frage der Beendigung des Entschädigungszeitraums nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen erneut tatrichterlich zu prüfen.

Die Frage, ob die Entschädigungsbehörde über das Rentenwahlrecht entscheiden durfte, ohne daß vorher der Kläger das Wahlrecht ausgeübt hatte, ist in der Revisionsinstanz nicht zu prüfen, da insoweit das Berufungsgericht noch nicht entschieden hat.

Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls auch zu beachten haben, daß nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 22. Juni 1960 - IV ZR 30/60 -, LM Nr. 14 zu § 2 BEG 1956 = RzW 1960, 452 Nr. 17, mit weiteren Nachweisen) der Entschädigungszeitraum endet, wenn der Verfolgte sich in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes entsprechend seiner Berufsausbildung endgültig eingliedert und damit eine neue seinem beruflichen Werdegang entsprechende wirtschaftliche Existenz gegründet hat. Dasselbe hat auch dann zu gelten, wenn der Verfolgte nach verfolgungsbedingter Flucht wieder in sein früheres Land zurückgekehrt ist, dort aber infolge der Kriegssereignisse veränderte wirtschaftliche Verhältnisse herrschen. Der Grundsatz

gilt, wie im vorerwähnten Urteil weiter ausgesprochen ist, unabhängig davon, welches politische oder wirtschaftliche System in dem Lande herrscht. Deshalb muß es sich auch der Verfolgte, der sich endgültig in ein im kommunistischen Herrschaftsbereich befindliches Land eingeordnet hat, gefallen lassen, daß dieser Maßstab bei der Bemessung des Entschädigungszeitraums, für den er wegen Schadens im beruflichen Fortkommen Entschädigung zu beanspruchen hat, angewendet wird. Allerdings ist dabei, wie in dem vorerwähnten Urteil noch dargelegt ist, zu beachten, daß der Verfolgte sich in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes - oder seiner früheren Heimat-, auch wenn er dort eine seiner Berufsausbildung entsprechende Stellung gefunden hat, nur dann wieder eingegliedert ist, wenn er in diesem Lande bleiben will, sei es, daß das sein freiwilliger, seiner inneren Überzeugung entsprechender Entschluß ist, oder daß er sich mit dem Schicksal, das ihn in dieses Land gebracht hat, abgefunden hat.

Ascher Johannsen Naas Dr. Loewenheim Dr. Graf